

3) Die Berathungen werden Sonntag Morgens um 9 Uhr im Lokale der alten Börse dahier beginnen, und nach deren Beendigung wird ein freundschaftliches Mahl in einem noch näher zu bestimmenden passenden Lokale stattfinden.

4) Montag den 1. Juli und folgende Tage beginnen in dem eben genannten Börsenlokale die Abrechnungen und Zahlungen, zu deren Behuf die hiesigen Commissionaire von Morgens 9—12 Uhr und von Nachmittags 3—6 Uhr dort anzutreffen sein werden.

In Betreff der Gegenstände, welche zur Berathung kommen sollen, glauben wir im Voraus andeuten zu müssen, daß sich dieselben nur auf die Bildung und Constituirung eines Süddeutschen Gesamtvereins erstrecken werden, keineswegs aber ist es die Absicht, uns mit dem Entwurf oder der Aufstellung von Statuten für denselben zu befassen, da dieses einer besonders dazu zu erwählenden Commission überlassen bleibt, die, gleichwie dieses seiner Zeit bei dem Leipziger Börsenvereine der Fall gewesen, besonders dazu zu berufen ist, um den Entwurf der Statuten mit Benutzung der bereits vorliegenden Materialien, welche uns die Versammlungen zu Leipzig, Weinheim und Stuttgart geliefert, zu berathen, zu ergänzen, und sie dann dem Vereine zur Prüfung und Annahme vorzulegen.

Die Hauptsache, worauf es uns jetzt anzukommen scheint, und die als Basis des ganzen Projekts anzusehen ist, concentrirt sich unstreitig darauf, daß

1) festgestellt werde, ob sich der ganze Süddeutsche Buchhandel zu einem Verein constituiren will, welche Ausdehnung derselbe erlangen, und wer als zulässig zu demselben erkannt werden soll; — die Feststellung dieser Fragen wird dann die Begründung des Vereins und den Anschluß der Collegen, welche daran Theil nehmen wollen, zur Folge haben. Der Verein wird ins Leben treten und wir können sodann

2) eine Commission ernennen, welche zu einer ihr näher zu bestimmenden Frist zusammentreten soll, um die Statuten des sich gebildeten Vereins in obiger Weise zu berathen und auszuarbeiten. — Einstweilen bestimmen wir

3) einen ordnungsmäßigen Termin, an welchem Abrechnung und Zahlung in Süddeutschland stattfinden sollen, und bezeichnen

4) einen Ort, wo dies durch womöglich persönliche Anwesenheit der Betheiligten in Vollzug kommen soll.

Diese beiden letzteren Punkte scheinen uns die Lebensfragen des Vereins zu sein, da alljährlich wiederholte persönliche Zusammenkünfte, sowie prompte Abrechnung und Zahlung unläugbar die alleinigen Mittel sind, unser Geschäft zu heben, den Verein stets fester zu begründen, Mißbräuche zu beseitigen, und seinen nur auf das Ausführbare sich beschränkenden Statuten Dauer und Ansehen zu verschaffen, daher zweifeln wir auch nicht, daß alle Süddeutschen Collegen sich beeifern werden, zur Erreichung dieses einfachen und praktischen Zwecks mitzuwirken und durch ihre persönliche Erscheinung zu Frankfurt a. M. den Grundstein dazu legen zu helfen.

Diejenigen Collegen, die vielleicht verhindert sein sollten, dieser Versammlung persönlich beizuwohnen, werden dringendst ersucht, die Zahlungslisten längstens bis

zum 27. d. M. an ihre resp. Commissionaire einzusenden.

Hochachtungsvoll verharrend

Die sämtlichen Frankfurter Buchhandlungen und in deren Namen und Auftrag:

C. Jügel. — C. Köntzer. — J. D. Sauerländer. — E. Suchland. — Chr. Winter.

**Antwort auf die „bescheidene Anfrage und Bitte um Belehrung“ in Nr. 56 des Börsenblattes.**

Das rheinische Handelsgesetzbuch sagt:

Art. 22. Die in der Gesellschaftsurkunde bezeichneten Gesellschafter unter einem Gesamtnamen haften für alle Verpflichtungen der Gesellschaft solidarisch, wenn auch nur einer der Gesellschafter unterzeichnet hat, vorausgesetzt, daß dieses unter der Gesellschaftsfirma geschehen ist.

Art. 64. Alle Klagen gegen Gesellschafter sind fünf Jahre nach dem Ende oder der Auflösung der Gesellschaft verjährt.

Mithin ist A. für alle Schulden der Handlung K., welche beim Austritt des A. aus der Gesellschaft vorhanden waren, fünf Jahre lang verpflichtet, wenn die Handlung K. sich im Bereiche des rheinischen Handelsgesetzbuches (Rheinbaiern, Rheinheffen und dem größten Theile von Rheinpreußen) sich befindet.

Was nach andern deutschen Gesetzbüchern „Rechtens“ ist, weiß ich nicht.

Koblenz, 20. Juni 1844.

K. Bädeler.

**Aufruf an alle Sortimentshandlungen.**

In No. 54 des Börsenblattes zeigt Herr Joseph Baer in Frankfurt an, daß er die bei den Herren Meyer & Hofmann in Berlin erschienene illustrierte Ausgabe der Geheimnisse von Paris in ganzem Vorrathe übernommen und nunmehr statt des Preises von 6  $\mathfrak{r}$  um 2  $\mathfrak{r}$  verkaufe.

Die Herren Meyer & Hofmann haben in der eben verfloffenen Ostermesse die Salbi's für diese Ausgabe eingekauft, und unter den Käufern des Buches finden sich ohne Zweifel viele, welche mit dem Lesen des Werkes, so ihnen zu 6  $\mathfrak{r}$  angelegt, noch nicht einmal zu Ende gediehen, ja es zum großen Theile noch nicht einmal bezahlt haben; und schon können sie es um den dritten Theil des ihnen aufgerechneten Betrages vom Antiquar beziehen.

Es sind zwar in neuerer Zeit zum großen Schaden nicht allein des Sortimentshandels, sondern, wie die Folge lehren wird, zum größern der Verleger, vielfache Manipulationen dieser Art vorgekommen; die in Rede stehende ist aber wohl die auffallendste von allen, da man sich bisher mehr auf alte, beim Publikum größtentheils in Vergessenheit gerathene Artikel beschränkte; hier aber handelt es sich um eine Neuigkeit, für welche die Käufer ohnehin weit mehr bezahlen mußten, als in dem ausgegebenen Prospektus gefordert wurde. Durch diese Manipulation wird das Publikum hintergangen und dem Buchhändler alles Vertrauen entzogen; mit einer Firma, welche sich in solcher Weise gegen das Publikum und die Collegen vergeht, müßte jeder Verkehr sofort eingestellt, jede Sendung uneröffnet zurückgegeben werden, da der Sortimentshändler Gefahr läuft, außer seinem guten Namen beim Verkauf der Verlagsartikel eines solchen Grundrathen huldigenden Hauses auch noch pekuniären Nachtheil durch zu gewärtigende gerichtliche Entscheidung tragen zu müssen.